

Zellstoff Stendal GmbH
Geschäftsführer
Goldbecker Straße 1
39596 Arneburg

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

Hier: Direkteinleitung von Abwasser des Zellstoffwerkes am Standort „Industrie- und Gewerbepark Altmark“

Halle, 19. März 2018

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
405.5.1-62631

Bearbeitet von:

██████████@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrter Herr ██████████, sehr geehrter Herr ██████████,

Tel.: (0345) 514-██████████

Fax: (0345) 514-2798

von Amts wegen ergeht gemäß §§ 8 Abs. 1, 13 WHG mit Wirkung vom 02.11.2017 folgender

9. Änderungsbescheid

mit dem Zeichen 405.5.1-62631-90-01-18

zur gehobenen wasserrechtliche Erlaubnis des Landesverwaltungsamtes vom 4. Juni 2004 (Zeichen 405.5-62631-63-01-04), zuletzt geändert durch 8. Änderungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 20. April 2016 (Zeichen 405.5.1-62631-90-01-16).

Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

I. Entscheidungen

- I.1 Der Punkt „Zweck und Umfang der Gewässerbenutzung“ der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis wird bezüglich der Beschreibung des Hauptstroms 1 geändert und erhält die folgende Fassung.

„Zweck und Umfang der Gewässerbenutzung:

Beseitigung von Abwasser aus der Zellstofffabrik Stendal im Industrie- und Gewerbepark Altmark (insgesamt) bis zu

61.775 m³/d

22.547.875 m³/a,

davon

- **Hauptstrom 1** (behandeltes Prozessabwasser aus der Herstellung von ECF- und TCF-Sulfatzellstoff) bis zu

48.575 m³/d

mit den Teilströmen:

- BE 311 – Holzplatz (alkalisch)
 - BE 431 – Bleicherei (sauer)
 - Bleicherei (alkalisch)
 - BE 472 – Nachsortierung (alkalisch)
 - BE 511 – Chemikalienrückgewinnung (alkalisch),
- **Hauptstrom 2** (Abwasser aus der Umkehrosiose-Anlage der Elbwasseraufbereitung) bis zu

13.200 m³/d

in die Elbe.

Die tägliche Einleitung der Abwasserhauptströme 1 und 2 in die Elbe hat jeweils verhältnismäßig über 24 Stunden zu erfolgen.“

I.2 Der Punkt III.2.1 der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis wird bezüglich der informativen Darstellung der Anforderungen nach dem Stand der Technik sowie dem Bezugspunkt der Anforderungen geändert und erhält im Übrigen die folgende Fassung.

„2.1 Für das Abwasser des Hauptstromes 1 sind im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage vor Vermischung mit Hauptstrom 2 (hier: Ablauf-Messschacht nach den Kühltürmen) die nachstehenden Überwachungswerte der Abwasserbeschaffenheit einzuhalten, wobei

- für die Probenahmen und Bestimmungsverfahren (ausgenommen Ethylendinitrilotetraessigsäure-Bestimmung) die Analysen- und Messverfahren nach Anlage 1 zu § 4 AbwV in der jeweils gültigen Fassung gelten,
- für die Bestimmung des Komplexbildners Ethylendinitrilotetraessigsäure das Verfahren DIN EN ISO 16588 in der jeweils gültigen Fassung gilt,
- die Schadstofffracht aus den Konzentrationswerten der durchflusskontinuierlichen 24-Stunden-Mischprobe und aus dem mit der Probenahme korrespondierenden Abwasservolumenstrom ermittelt wird und
- für die Einhaltung der Anforderungen die Regelungen nach § 6 AbwV in der jeweils gültigen Fassung gelten.

Parameter	Überwachungswerte
Durchflusskontinuierliche 24-Stunden-Mischprobe	
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	530 mg/l 25.745 kg/d
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)	30 mg/l
Abfiltrierbare Stoffe (AfS)	50 mg/l
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N)	3,0 mg/l
Stickstoff, gesamt als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges.})	8,00 mg/l
Phosphor, gesamt (P _{ges.})	1,60 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	2,8 mg/l 135 kg/d
Ethylendinitrilotetraessigsäure (EDTA)	6,8 mg/l 330 kg/d

Stichprobe	
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G _{Ei})	2

Zusätzlich ist ein EDTA-Überwachungswert in Höhe von 4,0 mg/l bzw. 194 kg/d im Jahresmittel (Mittelwert aller im Kalenderjahr im Rahmen der Eigenüberwachung analysierten Werte) einzuhalten.“

I.3 Der Punkt III.8.8 der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis wird antragsgemäß ergänzt und erhält die folgende Fassung

„8.8 Bei Störungen oder Vorkommnissen, die zu einer schädlichen Verunreinigung des abzuleitenden Abwassers bzw. zu einer Gewässerbeeinträchtigung und/oder zur Nichteinhaltung anderer Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis führen können, hat der Gewässerbenutzer unverzüglich die Obere Wasserbehörde zu verständigen. Er hat zu ermitteln, auf welche Ursachen die jeweilige Störung bzw. das jeweilige Vorkommnis zurückzuführen ist und durch welche technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen die Störung bzw. das Vorkommnis künftig zu vermeiden ist.

Die Meldung an die Obere Wasserbehörde hat auch Angaben zum eigentlichen Störfall oder zum Vorkommnis zu beinhalten, wie beispielsweise

- Beschreibung und Bewertung,
- Kurzbeschreibung der Anlage, an welcher die Störung bzw. das Vorkommnis aufgetreten ist,
- ggf. stoff- und umweltrelevante Daten des ausgetretenen Schadstoffes.

Für die im Rahmen der Eigenkontrolle kontinuierlich bestimmten Parameter pH-Wert und Abwassertemperatur im Hauptstrom 1 sowie Abwassertemperatur im Hauptstrom 2 kann auf die Meldung kurzzeitiger Überschreitungen/Spitzen der minimalen bzw. maximalen Werte verzichtet werden, wenn

- keine Beeinträchtigung des Einleitgewässers Elbe erwartet wird und
- auf nicht gemeldete Überschreitungen/Spitzen der kontinuierlich gemessenen Parameter pH-Wert und Abwassertemperatur zusätzlich in den Eigenüberwachungsberichten eingegangen wird.“

I.4 Der Punkt IV. „Abwasserabgaberelevante Festlegungen“ der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis wird um die informative Darstellung der Anforderungen nach dem Stand der Technik ergänzt und erhält im Übrigen die folgende Fassung.

„IV. Abwasserabgaberelevante Festlegungen

1. Soweit in den Punkten III.2.1 und III.3.2 für die in der Anlage zu § 3 AbwAG genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen Überwachungswerte nicht festgelegt sind, behält sich die zuständige Wasserbehörde die Untersuchung des Abwassers auf diese Schadstoffe und Schadstoffgruppen vor.
2. Für die Ermittlung der Schadeinheiten werden gemäß § 4 Abs. 1 AbwAG die folgenden Festlegungen bezüglich der Jahresschmutzwassermengen getroffen.

Hauptstrom 1	17.729.875 m ³ /a
Hauptstrom 2	4.818.000 m ³ /a

3. Zur Prüfung der Ermäßigungsvoraussetzung gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AbwAG werden nachfolgend für abwasserabgaberelevante Schadstoffe und Schadstoffgruppen unter Punkt III.2.1 (**Abwasser Hauptstrom 1**), soweit für diese weitergehende Anforderungen gestellt werden, die Mindestanforderungen nach dem Stand der Technik entsprechend Anhang 19 AbwV dargestellt.

Die Frachtwerte für die Parameter CSB und AOX beziehen sich auf die dieser gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zugrundeliegende Produktionskapazität der Zielprodukte (lufttrockener Zellstoff) von **2.500 Tonnen je Tag**.

Parameter	Stand der Technik
24-Stunden-Mischprobe	
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	62.500 kg/d
Stickstoff, gesamt als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges.})	10,0 mg/l
Phosphor, gesamt (P _{ges.})	2,00 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	625 kg/d

Die Frachtwerte werden aus den Konzentrationswerten der 24-Stunden-Mischprobe und aus dem mit der Probenahme korrespondierenden Abwasservolumenstrom ermittelt.“

II. Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Die Kosten hat die Zellstoff Stendal GmbH zu tragen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

III. Begründung

A.

Die Zellstoff Stendal GmbH betreibt am Standort „Industrie- und Gewerbepark Altmark“ eine Anlage zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz sowie andere Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen i. S. von § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV. Die Anlage ist nach § 4 BImSchG i. V. m. Anhang 1 Nrn. 6.1, 1.1, 2.4.1.1 und 8.1.1.1 sowie § 3 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig und eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Zuletzt mit Bescheid des LVwA vom 02.11.2017 (Az. 402.2.4-44008/17/41, Anlagen-Nr. M 5737) wurde eine Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Erhöhung der maximalen Produktionsleistung von 675.000 t/a auf 740.000 t/a Iutro Sulfatzellstoff erteilt.

Als Nebeneinrichtung zu o. g. Anlage betreibt die Zellstoff Stendal GmbH eine Abwasserbehandlungsanlage. Für den Bau und Betrieb dieser Abwasserbehandlungsanlage liegt der (zwischenzeitlich mehrfach geänderte) Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 26.07.2002 (Az. 43.2.13-62632-62-2001) vor, welcher gemäß § 107 Abs. 1 WHG als wasserrechtliche Genehmigung im Sinne von § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG fort gilt.

Die Zellstoff Stendal GmbH ist darüber hinaus Inhaberin der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis des Landesverwaltungsamtes vom 04.06.2004 (Zeichen 405.5-62631-63-01-04), zuletzt geändert durch 8. Änderungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 20.04.2016 (Zeichen 405.5.1-62631-90-01-16) für die Einleitung von Abwasser aus der Zellstofffabrik Stendal in die Elbe. Dabei handelt es sich konkret um behandeltes Prozessabwasser (Hauptstrom 1) und um Abwasser aus der Umkehrosmose-Anlage der Elbwasseraufbereitung (Hauptstrom 2).

B.

Das Landesverwaltungsamt ist für die vorliegende Entscheidung die sachlich und örtlich zuständige Behörde. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 12 Abs. 1 WG LSA i. V. m. § 1 Absatz 1 Nummer 1 b) bb) Wasser-ZustVO für das Abwasser an der Einleitstelle. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs.1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwVfG.

C.

Die Änderung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis beruht auf §§ 8,13 WHG und wird antragsgemäß entsprechend dem Schreiben der Zellstoff Stendal GmbH vom 20.02.2018 (im Rahmen der Anhörung) analog dem Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG zur Erhöhung der Jahreskapazität auf 740.000 t/a lutro Sulfatzellstoff rückwirkend zum 02.11.2017 geändert. Zu den inhaltlichen Abänderungen unter Punkt I. dieses Bescheides im Einzelnen:

Zu – Punkt I.1

Im Punkt „Zweck und Umfang der Gewässerbenutzung“ der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis werden bei der Beschreibung des Hauptstromes 1 die Worte „Zellstofffabrik Stendal mit einer Produktionskapazität von 675.000 t/a lutro“ durch die Worte „Herstellung von ECF- und TCF-“ ersetzt. Die Änderung ist erforderlich, weil

- die angegebene Produktionskapazität nicht mehr mit der immissionsschutzrechtlich genehmigten Produktionsleistung von 740.000 t/a Lutro Sulfatzellstoff übereinstimmt,
- die Angabe einer Produktionskapazität/-leistung pro Jahr wasserrechtlich nicht erforderlich ist und
- die Festlegung, dass sowohl elementarchlorfreier (ECF) als auch totalchlorfreier (TCF) Sulfatzellstoff hergestellt werden, wasserrechtlich für die Parameterauswahl bei den Überwachungswerten relevant ist.

Zu – Punkt I.2

Der Punkt III.2.1 der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis wird an die derzeit geübte Verwaltungspraxis angepasst. Dies betrifft:

- die Verschiebung der informativen Darstellung der Anforderungen nach dem Stand der Technik (hier: entsprechend Anhang 19 AbwV) grundsätzlich in den Punkt „Abwasserabgaberelevante Festlegungen“,
- den Verweis auf die Regelungen zur Einhaltung von Anforderungen entsprechend § 6 AbwV in der jeweils gültigen Fassung – wodurch künftig eine Anpassung des Bescheides bei Änderungen in § 6 AbwV entfällt und
- den Verzicht auf Festlegungen, die nach § 1 Abs. 2 Satz 1 AbwV bereits unmittelbar gelten.

Zusätzlich wird auf Wunsch der Erlaubnisinhaberin der Bezugspunkt der Anforderungen an die Abwasserbeschaffenheit allgemein im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage festgelegt, was den Anforderungen des Anhangs 19 der Abwasserverordnung und den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort entspricht.

Zu – Punkt I.3

Der Punkt III.8.8 der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis wird antragsgemäß entsprechend dem Schreiben der Zellstoff Stendal GmbH vom 20.02.2018 ergänzt. Laut Punkt III.8.8 der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis hat der Gewässerbenutzer u. a. bei der Nichteinhaltung von Überwachungswerten unverzüglich die Obere Wasserbehörde zu verständigen. Dies schließt auch kurzzeitige (für wenige Sekunden) Überschreitungen/Spitzen bei den kontinuierlich ermittelten Daten (pH-Wert und Abwassertemperatur) ein. Mit der nunmehr erfolgten Ergänzung besteht für Erlaubnisinhaberin die Möglichkeit, auf diese Meldungen zu verzichten.

Zu – Punkt I.4

Der Punkt IV. „Abwasserabgaberelevante Festlegungen“ der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis wird wie folgt geändert.

- Die Formulierung im Unterpunkt 1 wurde ohne inhaltliche Änderung entsprechend der geübten Verwaltungspraxis angepasst.
- Der Unterpunkt 2 (alt) kann ersatzlos entfallen, da die Anlage zu § 3 AbwAG auf die Analysen- und Messverfahren der AbwV verweist. Der statische Verweis wird vom Gesetzesgeber bei einer Änderung der AbwV jeweils angepasst.
- Der Unterpunkt 3 (alt) wird zum neuen Unterpunkt 2.
- Es wird ein neuer Unterpunkt 3 angefügt. In diesem erfolgt die informative Darstellung der (Mindest-) Anforderungen nach dem Stand der Technik entsprechend Anhang 19 AbwV für den Hauptstrom 1, welche bisher in Punkt III.2.1 enthalten waren.

Dies ist zur Vereinfachung des abwasserabgaberechtlichen Vollzugs erforderlich, weil unter Punkt III.2.1 (Abwasser Hauptstrom 1) weitergehende Anforderungen gestellt werden. Zur Prüfung der Ermäßigungsvoraussetzung gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AbwAG werden daher für abwasserabgaberelevante Schadstoffe und Schadstoffgruppen die Mindestanforderungen entsprechend Anhang 19 AbwV dargestellt.

Die produktionsspezifischen Frachtanforderungen des Anhangs für die Parameter CSB und AOX werden i. V. m. der Produktionskapazität der Zielprodukte (lufttrockener Zellstoff) von 2.500 Tonnen je Tag – entsprechend den Angaben der Zellstoff Stendal GmbH in der E-Mail vom 13.12.2017 – ausschließlich als Tagesfracht ausgewiesen. Die Angabe von Konzentrationswerten ist an dieser Stelle nicht erforderlich.

D.

Die Kostenentscheidung in Punkt II. dieses Bescheides beruht auf den §§ 1 und 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206 in 39104 Magdeburg, erhoben werden.

V. Fundstellenverzeichnis

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
- Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01. Juni 2016 (BGBl. I S. 1290)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 121 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)
- Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659)
- Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. April 2016 (GVBl. LSA S. 159)
- Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.03.2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745)

- Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schulze